

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Einschulung 2025

geboren bis einschl. 30.06.2019	<p><u>1. Regulär schulpflichtige Kinder</u> Sie melden Ihr Kind im Rahmen der Schulanmeldung zum Schulbesuch an. (Möglichkeit der Zurückstellung, s.u.)</p>
geboren 01.07. - bis einschl. 30.09.2019	<p><u>2. „Korridor-Kinder“</u> Sie entscheiden nach Empfehlung des Kindergartens/Schule <u>bis spätestens 10.04.2025</u>, ob Ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später schulpflichtig werden soll. Sie <u>müssen</u> Ihr Kind an der Schule anmelden, unabhängig davon, ob es in diesem Jahr oder im nächsten Jahr eingeschult werden soll. Für die Verschiebung der Einschulung geben Sie zusätzlich einen formlosen Antrag mit ab.</p>
geboren zwischen 01.10.2019 - 31.12.2019	<p><u>3. Auf Antrag schulpflichtig („Kann-Kinder“)</u> Ihr Kind ist nicht schulpflichtig, <u>muss</u> also nicht eingeschult werden. Die Einschulung kann von Ihnen schriftlich beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass aufgrund der körperlichen, geistigen oder sozialen Entwicklung das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.</p>
geboren ab dem 01.01.2020	<p><u>4. Auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig („vorzeitige Einschulung“)</u> Ihr Kind ist nicht schulpflichtig; Ihr Wunsch ist jedoch, dass es bereits diesen Herbst eingeschult wird. In diesem Fall benötigen Sie ein schulpsychologisches Gutachten der für die Schule zuständigen Schulpsychologin. Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Anmeldung!</p>
	<p><u>5. Zurückstellung</u> Ihr Kind ist schulpflichtig, aus bestimmten Gründen (körperliche, geistige oder soziale Entwicklung) möchten Sie aber, dass es noch nicht diesen Herbst in die Schule kommt. Bitte wenden Sie sich auch hier rechtzeitig an die Schule!</p>

**Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen die Schulleitung.
Spezielle Tests zur Feststellung der Schulfähigkeit bieten wir im Februar/März an.
Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Erzieherin oder rufen Sie an der Schule an.**